



Basisprospekt

der UniCredit Bank AG

für

Wertpapiere mit Zinsstrukturen

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

22. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	10
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme...	10
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	10
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts.....	11
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere.....	12
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	12
II.	RISIKOFAKTOREN	14
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin	14
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	15
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	15
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	15
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	17
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	18
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Wertpapieren mit Dual Currency-Element ergeben (Produkttyp 1 bis 7)	18
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	19
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Floater Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	19
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	19
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	20
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Floater Wertpapieren ergeben (Produkttyp 5)	20
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6)	21
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	21
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	22

a)	Risiken aufgrund von bestimmten Ereignissen in Bezug auf Wechselkurse	22
b)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	22
c)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	23
d)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	24
e)	Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin	25
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	26
a)	Marktpreisrisiken	26
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	26
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	27
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	28
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	28
f)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	29
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte	30
a)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen	30
b)	Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes	32
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	33
III.	INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT.....	36
A.	Verantwortliche Personen.....	36
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	36
C.	Veröffentlichung des Basisprospekts.....	37
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	37
E.	Funktionsweise des Basisprospekts	39
1.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden.....	39
2.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	39

3.	Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden	40
4.	Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	41
5.	Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	41
F.	Sonstige Hinweise.....	42
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL ..	43
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	43
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	43
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	43
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	44
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	44
5.	Emissionspreis der Wertpapiere	45
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	45
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	46
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	46
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	46
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	47
C.	Weitere Angaben	48
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	48
a)	Weitere Transaktionen.....	48
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	48
c)	Preisstellung durch die Emittentin	49
2.	Verwendung der Erlöse	50
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	50
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	51
A.	Angaben über die Wertpapiere	51
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	51
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	51
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen	54

a)	Verzinsung der Wertpapiere	54
b)	Einlösung der Wertpapiere	55
c)	Marktstörungen	56
d)	Anpassung der Wertpapierbedingungen	57
e)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	59
f)	Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung.....	60
g)	Ersatzreferenzsatz	60
h)	Steuern	61
i)	Vorlegungsfrist	61
4.	Zahlungen.....	61
5.	Ratings.....	62
6.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	65
7.	Methode zur Berechnung der Rendite.....	66
B.	Angaben über den Basiswert	67
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	67
a)	Referenzsätze als Basiswert.....	67
b)	Inflationssätze als Basiswert	68
2.	Zulässige Basiswerte	68
VI.	WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN	70
A.	Detaillierte Informationen zu Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1).....	70
1.	Ausstattung	70
2.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	70
3.	Verzinsung der Wertpapiere.....	70
a)	Verzinsung	70
b)	Zinsbetrag	71
4.	Einlösung der Wertpapiere	71
B.	Detaillierte Informationen zu Floater Wertpapieren (Produkttyp 2)	72
1.	Ausstattung	72
2.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	72
3.	Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Floater Wertpapiere.....	73
4.	Verzinsung der Wertpapiere.....	74

a)	Verzinsung	74
b)	Zusatzoption: Höchstzinssatz.....	80
c)	Zusatzoption: Mindestzinssatz.....	81
d)	Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	81
e)	Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	81
f)	Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor).....	82
g)	Zinsbetrag	82
5.	Einlösung der Wertpapiere	82
C.	Detaillierte Informationen zu Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3).....	84
1.	Ausstattung	84
2.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	84
3.	Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere	85
a)	Einfluss des Range Accrual Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere	85
b)	Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere.....	87
4.	Verzinsung der Wertpapiere.....	88
a)	Verzinsung	88
b)	Zusatzoption: Höchstzinssatz.....	88
c)	Zusatzoption: Mindestzinssatz.....	89
d)	Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	90
e)	Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	90
f)	Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor).....	90
g)	Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range.....	91
h)	Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range.....	92
i)	Bestimmung maßgeblicher Range Accrual Referenzsatz.....	94
j)	Bestimmung maßgeblicher Zinssatz In.....	94
k)	Bestimmung maßgeblicher Zinssatz Out	95
l)	Zinsbetrag	96
5.	Einlösung der Wertpapiere	96
D.	Detaillierte Informationen zu Digital Wertpapieren (Produkttyp 4).....	98

1.	Ausstattung	98
2.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	98
3.	Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Digital Wertpapiere	98
4.	Verzinsung der Wertpapiere	99
a)	Verzinsung	99
b)	Bestimmung variabler Zinssatz	101
c)	Zusatzoption: Höchstzinssatz	102
d)	Zusatzoption: Mindestzinssatz	102
e)	Zinsbetrag	103
5.	Einlösung der Wertpapiere	103
E.	Detaillierte Informationen zu Inflation Floater Wertpapieren (Produkttyp 5)	105
1.	Ausstattung	105
2.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	105
3.	Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere	106
4.	Verzinsung der Wertpapiere	107
a)	Verzinsung	107
b)	Zusatzoption: Höchstzinssatz	111
c)	Zusatzoption: Mindestzinssatz	112
d)	Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	112
e)	Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	113
f)	Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)	113
g)	Bestimmung Inflationssatz	113
h)	Bestimmung Referenzpreis	114
i)	Zinsbetrag	115
5.	Einlösung der Wertpapiere	115
F.	Detaillierte Informationen zu Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6)	117
1.	Ausstattung	117
2.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	117
3.	Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere	117

4.	Verzinsung der Wertpapiere.....	119
a)	Verzinsung	119
b)	Zusatzoption: Höchstzinssatz.....	120
c)	Zusatzoption: Mindestzinssatz.....	120
d)	Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	121
e)	Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	121
f)	Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor).....	121
g)	Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range.....	122
h)	Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range.....	122
i)	Bestimmung Inflationssatz.....	123
j)	Bestimmung Referenzpreis.....	123
k)	Zinsbetrag	124
5.	Einlösung der Wertpapiere.....	125
G.	Detaillierte Informationen zu Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7).....	126
1.	Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	126
2.	Einlösung der Wertpapiere.....	126
H.	Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	127
VII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	129
A.	Allgemeine Informationen	129
B.	Aufbau der Bedingungen	131
C.	Bedingungen der Wertpapiere	135
	TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	135
	[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt Folgendes:	135
	[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt Folgendes:	141
	TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	148
	TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	153
	Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere	153
	Produkttyp 2: Floater Wertpapiere.....	167
	Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere	186
	Produkttyp 4: Digital Wertpapiere.....	207

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:]	224
Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere	231
Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere	246
[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:	261
Nullkupon Wertpapiere:	268
Produkttyp 7: Nullkupon [Dual Currency] Wertpapiere	268
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	278
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	280
A. Allgemeine Beschreibung.....	280
B. Einsehbare Dokumente	282
C. Trendinformationen, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage sowie der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten.....	282
1. Trendinformationen.....	282
2. Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage	282
3. Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage	282
4. Wesentliche Verschlechterung der Aussichten	283
IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	284
X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN	294
XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	295
A. Einleitung.....	295
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	295
XII. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	297
XIII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN.....	298
XIV. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	303

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Zinsstrukturen (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element). Mit Ausnahme der Nullkupon Wertpapiere werden die WERTPAPIERE mit einem festen oder variablen ZINSSATZ verzinst. Der variable ZINSSATZ wird in Abhängigkeit von einem oder mehreren REFERENZSÄTZEN oder INFLATIONSINDIZES (jeweils ein "**BASISWERT**") ermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*. Die Nullkupon Wertpapiere werden hingegen nichtverzinst. Vielmehr ergibt sich die Rendite der Nullkupon Wertpapiere aus der Differenz zwischen dem EMISSIONSPREIS und dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbriefter Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Fix Rate Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Floater Wertpapiere (Produkttyp 2)

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Digital Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Inflation Floater Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Inflation Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Nullkupon Wertpapiere (Produkttyp 7)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 2 bis 6 vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XII. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *XI. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an ei-

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

ner anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt bei den PRODUKTTYPEN 2 bis 6 jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des REGISTRIERUNGSFORMULARS der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 298 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt *II.A Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*). Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "CRR" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMABNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORG**"), dem auch die EMITTENTIN unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZÄHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZÄHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Bei den nachfolgend genannten PRODUKTTYPEN wird die Höhe der zu leistenden Zahlungen auf die WERTPAPIERE erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit bestimmt. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko wird dabei an erster Stelle genannt. Die weiteren spezifischen Risiken, die sich aus dem betreffenden ZÄHLUNGSPROFIL ergeben, werden getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben.

Im Hinblick auf die Entwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Wert des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt II.B.5 *Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Wertpapieren mit Dual Currency-Element ergeben (Produkttyp 1 bis 7)

Bei sämtlichen Wertpapieren mit DUAL CURRENCY-ELEMENT besteht das zentrale Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der Umrechnung von Zahlungen in eine andere Währung, einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei Wertpapieren mit DUAL CURRENCY-ELEMENT kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass die ZINSBETRÄGE, der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BEENDIGUNGSBETRAG und/oder der ABRECHNUNGSBETRAG vor der Auszahlung von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet werden. Der jeweils zu zahlende Betrag steht somit bei WERTPAPIEREN mit DUAL CURRENCY-ELEMENT nicht von Anfang an fest und ist von der maßgeblichen Wechselkursentwicklung abhängig. Der zugrunde liegende Wechselkurs wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare Wechselkurs kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags für den WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln. Der WERTPAPIERINHABER nimmt in diesem Fall in vollem Umfang an der Wechselkursentwicklung teil und kann einen erheblichen Verlust des für den Kauf der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrags erleiden. Ein Totalverlust des angelegten Kapitals ist möglich.

Der Anleger sollte dabei insbesondere auch beachten, dass Wechselkurse nicht ausschließlich von wirtschaftlichen Parametern abhängen. Insbesondere können Wechselkurse auch durch politisch motivierte Eingriffe beeinflusst werden und somit für den Anleger nur schwer prognostizierbar sein.

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben

Aufgrund der festen Verzinsung von Fix Rate Wertpapieren ist der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit der WERTPAPIERE insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass das allgemeine Zinsniveau steigt. Dies führt in der Regel zu fallenden Kursen von Fix Rate Wertpapieren. Der WERTPAPIERINHABER ist daher insbesondere einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (siehe Abschnitt II.B.4.a) Marktpreisrisiken).

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Floater Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben

Bei Floater Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass sich der REFERENZSATZ für den WERTPAPIERINHABER nachteilig entwickelt.

Im Fall von Floater Wertpapieren ist die Verzinsung an die Entwicklung eines REFERENZSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere von der Höhe des REFERENZSATZES an den festgelegten ZINSFESTSTELLUNGSTAGEN ab. Im Fall von Zinsdifferenz Floater Wertpapieren hängt die ZINSAHLUNG von der Differenz zweier REFERENZSÄTZE ab. Der REFERENZSATZ bzw. die Differenz der REFERENZSÄTZE kann auch gleich null (0) sein.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben

Bei Range Accrual Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ an einem oder mehreren Tagen nicht innerhalb einer ZINSSPANNE (Range) oder nicht über- bzw. unterhalb einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren ist die Verzinsung insbesondere an die Entwicklung eines RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, an wie vielen Tagen während der betreffenden ZINSPERIODE der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ innerhalb einer ZINSSPANNE bzw. über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt. Im Fall von Dual Range Accrual Wertpapieren hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, an wie vielen Tagen während der betreffenden ZINSPERIODE zwei RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE innerhalb ihrer jeweiligen ZINSSPANNE bzw. über oder unter ihrer jeweiligen ZINSSCHWELLE liegen. Je seltener dies der Fall ist, desto niedriger ist der ZINSSATZ für die entsprechende ZINSPERIODE. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des betreffenden RANGE AC-

CRUAL REFERENZSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Range Accrual Wertpapiere auswirken.

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren mit variablem ZINSSATZ IN und/oder variablem ZINSSATZ OUT hängt die Zinszahlung auch von der Entwicklung eines weiteren REFERENZSATZES ab. Der betreffenden REFERENZSATZ kann sich zusätzlich zu dem RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig entwickeln und sich ebenfalls nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Range Accrual Wertpapiere auswirken.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Digital Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der REFERENZSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG nicht über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE liegt.

Im Fall von Digital Wertpapieren ist die Verzinsung insbesondere an die Entwicklung eines REFERENZSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, ob der REFERENZSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE liegt. In negativen Fall gilt entweder ein niedrigerer festgelegter oder ein variabler ZINSSATZ, der sehr niedrig oder gleich null (0) sein kann. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des REFERENZSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Digital Wertpapiere auswirken.

Bei Digital Range Wertpapieren hängt die Verzinsung abweichend davon ab, ob der REFERENZSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG innerhalb einer festgelegten ZINSPANNE liegt. In diesem Fall wirkt sich sowohl ein stark fallender als auch ein stark steigender REFERENZSATZ für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Verzinsung der WERTPAPIERE aus.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Floater Wertpapieren ergeben (Produkttyp 5)

Bei Inflation Floater Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass sich der INFLATIONSSATZ für den WERTPAPIERINHABER nachteilig entwickelt.

II. Risikofaktoren

Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren ist die Verzinsung an die Entwicklung eines INFLATIONSSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere von der Höhe des INFLATIONSSATZES an den festgelegten ZINSFESTSTELLUNGSTAGEN ab.

Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren hängt die Verzinsung von der Differenz zweier INFLATIONSSATZES ab. Der INFLATIONSSATZ oder die Differenz der INFLATIONSSATZES kann auch gleich null (0) sein.

Im Fall von Inflation Digital Floater Wertpapieren hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, ob der maßgebliche INFLATIONSSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE liegt. In negativen Fall gilt ein variabler ZINSSATZ, der sehr niedrig oder gleich null (0) sein kann. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des INFLATIONSSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Inflation Digital Floater Wertpapiere auswirken.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6)

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der INFLATIONSSATZ an einem oder mehreren Tagen nicht innerhalb einer ZINSSPANNE (Range) oder nicht über- bzw. unterhalb einer ZINSSCHWELLE liegt.

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, an wie vielen Tagen während der betreffenden ZINSPERIODE der INFLATIONSSATZ innerhalb einer ZINSSPANNE bzw. über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt. Je seltener dies der Fall ist, desto niedriger ist der ZINSSATZ für die entsprechende ZINSPERIODE. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des INFLATIONSSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Inflation Range Accrual Wertpapiere auswirken.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Der WERTPAPIERINHABER ist während der Laufzeit der WERTPAPIERE insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass das allgemeine Zinsniveau steigt. Dies führt in der Regel zu fallenden Kursen von Nullkupon Wertpapieren. Der WERTPAPIERINHABER ist daher insbesondere einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (siehe Abschnitt "II.B.4.a) Marktpreisrisiken").

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund von bestimmten Ereignissen in Bezug auf Wechselkurse*

Der WERTPAPIERINHABER kann bei Wertpapieren mit Dual Currency-Element aufgrund einer außerordentlichen Kündigung, Marktstörung oder Anpassung in Bezug auf einen WECHSELKURS einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich dadurch verstärken.

Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den WECHSELKURS nachteilig auswirken (siehe hierzu auch Abschnitt II.B.3.b) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen WECHSELKURS (Beispiel: Die Nichtveröffentlichung des WECHSELKURSES) kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den WECHSELKURS selbst bestimmt. Der so bestimmte WECHSELKURS kann erheblich von dem WECHSELKURS abweichen, der ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt worden wäre (siehe hierzu auch Abschnitt II.B.3.c) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*).

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf einen WECHSELKURS (Beispiel: Der WECHSELKURS wird nicht mehr durch den FIXING SPONSOR festgelegt und veröffentlicht) kann der FIXING SPONSOR von der BERECHNUNGSSTELLE ausgetauscht werden (siehe hierzu auch Abschnitt II.B.3.d) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*).

Bei Eintritt einer außerordentlichen Kündigung, einer MARKTSTÖRUNG oder einer Anpassung in Bezug auf einen WECHSELKURS besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

b) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPA-

PIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. **Auch ein Totalverlust ist möglich.**

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

c) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag zu erzielen, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer Marktstörung in Bezug auf den BASISWERT führen können.

Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen REFERENZSATZ (Beispiel: Der Angebotssatz, auf den sich der REFERENZSATZ bezieht, wird nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite angezeigt) kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZSATZ im Wege einer Ersatzfeststellung selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZSATZ kann erheblich von dem REFERENZSATZ abweichen, der ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt worden wäre.

Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX (Beispiel: Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des INFLATIONS-

INDEX) kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den INFLATIONSSATZ selbst bestimmt. Der so bestimmte INFLATIONSSATZ kann erheblich von dem INFLATIONSSATZ abweichen, den der INDEXSPONSOR ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte.

Bei Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen BASISWERT besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der Marktstörung keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

d) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag zu erzielen, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer Anpassung in Bezug auf den BASISWERT berechtigen. Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf einen REFERENZSATZ (Beispiel: Der REFERENZSATZ wird nicht mehr bereitgestellt oder darf nicht verwendet werden) kann der REFERENZSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE ausgetauscht werden.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf einen INFLATIONSINDEX (Beispiel: Der INFLATIONSINDEX wird nicht mehr bereitgestellt oder ändert sich wesentlich) können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des INFLATIONSINDEX) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der INFLATIONSINDEX ausgetauscht werden.

Die WERTPAPIERE beziehen sich nach einem Austausch auf einen BASISWERT den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung des BASISWERTS keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielen.

e) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin

WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neuanlage kann erheblich steigen.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE kann der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit DUAL CURRENCY ELEMENT wirkt sich insbesondere auch die Wechselkursentwicklung auf deren Marktpreis aus.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (zu diesem Zweck jeder von ihnen ein "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zu Ver-

fügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER möglicherweise einen geschätzten Wert zugrunde legen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENNOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG

ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTILNEHMER veräußern zu können.

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte

Für bestimmte PRODUKTTYPEN sind die Art und die Höhe der Verzinsung sowie der Marktwert der WERTPAPIERE von der Kursentwicklung eines oder mehrerer BASISWERTE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind. Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je Basiswert in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- REFERENZSÄTZE (einschließlich RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE) (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Referenzsätze als Basiswert*)
- INFLATIONSINDIZES (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Inflationssätze als Basiswert*)

a) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTPROFIL können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von kon-

kreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) *Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

Die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES kann endgültig eingestellt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt II.B.3.d) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt II.B.3.b) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären.

Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden. Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit der Berechnung des Referenzsatzes*

Im Rahmen der Ermittlung eines REFERENZSATZES können Änderungen, Fehler oder Manipulation eintreten.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird,

nicht mehr mit der Methode vor der Änderung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt, die für die EMITTENTIN und den WERTPAPIERINHABER nur schwer oder gar nicht erkennbar ist. Solche Änderungen, Unrichtigkeiten oder Manipulationen können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auswirken (zum Beispiel, indem der Kurs des WERTPAPIERS oder der anwendbare ZINSSATZ fällt).

b) Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INFLATIONSINDIZES als BASISWERT verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung

Änderungen der Preise von Konsumgütern und Dienstleistungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT auswirken.

INFLATIONSINDIZES messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen (der "WARENKORB"), die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit in einem bestimmten Land, Markt oder einer bestimmten Region verändern. Der Stand eines INFLATIONSINDEX wird auf Grundlage des Wertes seines WARENKORBS berechnet. Veränderungen der Preise der betreffenden Waren und Dienstleistungen im WARENKORB beeinflussen den Kurs des INFLATIONSINDEX daher unmittelbar. Obwohl die Zentralbanken im Allgemeinen versuchen, durch bestimmte Eingriffe (z.B. Änderungen des Leitzinses) eine leicht positive Inflationsrate zu erreichen (in diesem Fall steigt der betreffende INFLATIONSINDEX in der Regel), kann die Inflationsrate auch sinken (in diesem Fall fällt der betreffende INFLATIONSINDEX in der Regel).

(2) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung des Inflationsindex

Die Kursentwicklung eines INFLATIONSINDEX kann von der tatsächlichen Preisentwicklung abweichen.

INFLATIONSINDIZES werden in der Regel für eine Vielzahl unterschiedlicher WARENKÖRBE berechnet. Insbesondere können dabei bestimmte Waren oder Dienstleistungen unberücksichtigt bleiben (zum Beispiel Tabak, Energie oder Kraftstoffe). Die Entwicklung dieser Inflationsindizes für dasselbe Land, denselben Markt oder dieselbe Region kann sich daher erheblich unterscheiden. Anleger sollten daher im Rahmen ihrer Investitionsentscheidung genau auf die Zusammensetzung des jeweiligen BASISWERTS achten.

Bei einem INFLATIONSINDEX handelt es sich lediglich um eine statistische Messgröße, die von der tatsächlichen Preisentwicklung der betreffenden Waren und Dienstleistungen im WARENKORB (zum Beispiel in einer bestimmten Region) abweichen kann. Eine Anlage mit Bezug auf einen INFLATIONSINDEX kann daher nur eingeschränkt dazu geeignet sein, die tatsächliche Preisentwicklung auszugleichen oder abzusichern.

(3) Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Inflationsindex

Die Zusammensetzung eines INFLATIONSINDEX kann sich ändern.

INFLATIONSINDIZES können auch auf Grundlage vorläufiger Daten berechnet werden. Stellt sich nach seiner Veröffentlichung heraus, dass diese Daten nicht zutreffend waren, kann eine Neuberechnung und Veröffentlichung des Kurses des INFLATIONSINDEX für den betreffenden Zeitraum (Revision) erfolgen. Diese Änderungen können erheblich sein. Anleger sollten daher vor einem Erwerb der WERTPAPIERE darauf achten, ob die betreffenden WERTPAPIERE auf Grundlage des revidierten oder unrevidierten INFLATIONSINDEX berechnet werden. Werden die WERTPAPIERE auf Grundlage des unrevidierten INFLATIONSINDEX berechnet, werden Änderungen im Kurs des BASISWERTS nach seiner erstmaligen Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

(4) Risiken in Verbindung mit der Berechnung des Inflationsindex

Aufgrund der zeitversetzten Veröffentlichung eines INDEXINDEX kann die für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogene Inflationsrate von der tatsächlichen Inflationsrate abweichen.

In der Regel wird ein INFLATIONSINDEX auf Monatsbasis berechnet, wobei die Veröffentlichung in der Regel mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung erfolgt. Die Berechnung der unter den WERTPAPIEREN von der EMITTENTIN für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel eine ZINSPERIODE) zu leistenden Zahlungen erfolgt daher in der Regel auf Grundlage eines Kurses des INFLATIONSINDEX, der bereits für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum veröffentlicht wurde. Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung kann es zu erheblichen Abweichungen zwischen der für die entsprechende Berechnung verwendeten Inflationsrate und der tatsächlichen Inflationsrate für den betreffenden Berechnungszeitraum kommen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich nachteilig auf den BASISWERT und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

II. Risikofaktoren

Bei dem spezifischen BASISWERT kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "REFERENZWERT") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011³ ("REFERENZWERTE-VERORDNUNG") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "REFERENZWERT-ADMINISTRATOR") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "ÜBERGANGSFRIST" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021. Darüber hinaus endet die ÜBERGANGSFRIST für bestimmte REFERENZWERTE, die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2023.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT gegen einen anderen BASISWERT auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe auch Abschnitt *II.B.3.d) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe auch Abschnitt *II.B.3.b) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

II. Risikofaktoren

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München; Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in diesem BASISPROSPEKT ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser BASISPROSPEKT keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 22. April 2021 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche An-

gebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT verliert am 22. April 2022 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung des Basisprospekts

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.de) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröf-

fentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt IX. *Muster der Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen

III. Informationen zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen und
- den VORGÄNGER-BASISPROSPEKT (siehe nachfolgenden Abschnitt *III.E.3*).

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.H Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Zur Klarstellung: In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

- (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder
- (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *X. Muster der Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Dieser BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIV. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet den nachfolgend genannten Basisprospekt, der nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurde:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß diesem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden. Vielmehr wird ausschließlich zu diesem Zweck das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT auf den Seiten 365 bis 374 enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 298 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG, den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE und dem Muster der Endgültigen Bedingungen aus dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf der betreffenden Internetseite der EMITTENTIN unter www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt XI. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "POTENTIELLEN INVESTOREN").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits gegebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "ZEICHNUNGSFRIST" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS und der Zinsen) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "GESAMTNENNBETRAG" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt,

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. **Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel**

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) Geschäftliche Beziehungen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

c) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeside ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "GLOBALURKUNDE") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "CLEARING SYSTEM" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG"). Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "ISIN") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**")
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD)
- das Kreditwesengesetz (KWG), und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesell-

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

schaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) Verzinsung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden (mit Ausnahme der Nullkupon Wertpapiere) für jede ZINSPERIODE zu einem festen und/oder variablen ZINSSATZ verzinst.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. NENNBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

In dem Fall, dass in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Dual Currency-Element (das "**DUAL CURRENCY-ELEMENT**") vorgesehen ist, wird der ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des BASISWERTS bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem BASISWERT verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

b) Einlösung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, können die WERTPAPIERE jedoch entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "**EINLÖSUNGSRECHT**") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"). Die "**EINLÖSUNGSTAGE**" und "**KÜNDIGUNGSTERMINE**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (außer im Fall von Nullkupon Wertpapieren) bzw. zum BEENDIGUNGSBETRAG (im Fall von Nullkupon Wertpapieren) eingelöst.

Die WERTPAPIERE können (mit Ausnahme der Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapieren) in bestimmten Fällen automatisch vorzeitig eingelöst werden (das "**TARNELEMENT**"), wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird. Weitere Informationen zur automatischen vorzeitigen Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig eingelöst oder gekündigt werden (siehe dazu auch Abschnitt V.A.3.e) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zah-

lung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

c) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE in Bezug auf den BASISWERT eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Bezug auf den BASISWERT zum Beispiel die folgenden Ereignisse in Betracht:

In Bezug auf einen REFERENZSATZ:

- Die Bildschirmseite für den REFERENZSATZ steht nicht zur Verfügung oder zeigt keinen Angebotssatz an.

In Bezug auf einen INFLATIONSINDEX:

- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des INFLATIONSINDEX.

In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise den REFERENZSATZ oder INFLATIONSSATZ ersatzweise festlegen. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX kann die BERECHNUNGSSTELLE einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZINSFESTSTELLUNGSTAG verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen im Fall von WERTPAPIEREN, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption DUAL CURRENCY-ELEMENT ausgewählt wurde, im Hinblick auf Feststellungen des WECHSELKURSES beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

- Die Unterlassung des Fixing Sponsors, das Fixing des WECHSELKURSES zu veröffentlichen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

der beiden Währungen, die als Bestandteil des WECHSELKURSES notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte).

- Die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil des WECHSELKURSES notiert werden.
- Die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für den WECHSELKURS.
- Alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen.

In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen WECHSELKURS kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen WECHSELKURS ersatzweise festlegen oder einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten FX BEWERTUNGSTAG verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX oder einen Wechselkurs müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

d) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS in Bezug auf den BASISWERT eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen die WERTPAPIERE haben.

Als "ANPASSUNGSEREIGNISSE" kommen in Bezug auf den BASISWERT zum Beispiel die folgenden Ereignisse in Betracht:

In Bezug auf einen REFERENZSATZ:

- Der REFERENZSATZ wird während der Laufzeit der jeweiligen WERTPAPIERE nicht bereitgestellt oder darf nicht mehr verwendet werden (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben).
- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen REFERENZSATZES.

In Bezug auf einen INFLATIONSINDEX:

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).
- Die Berechnung oder Veröffentlichung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen INFLATIONSINDEX ersetzt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann im Fall eines ANPASSUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den INFLATIONSINDEX und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten INFLATIONSSÄTZE) anpassen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten INFLATIONSSATZ erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZ-INFLATIONSINDEX bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen REFERENZSATZ durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten REFERENZSATZ ersetzen.

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Als "ANPASSUNGSEREIGNISSE" kommen im Fall von WERTPAPIEREN, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption DUAL CURRENCY-ELEMENT ausgewählt wurde, im Hinblick auf den WECHSELKURS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

- Der Wechselkurs wird nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht.
- Die nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung oder Veröffentlichung des Wechselkurses durch den Fixing Sponsor.
- Der Wechselkurs wird nicht länger festgelegt und veröffentlicht.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

In Folge eines ANPASSUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen WECHSELKURS kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen NEUEN FIXING SPONSOR oder einen ER-SATZWECHSELKURS festlegen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

e) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Bezug auf den BASISWERT beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

In Bezug auf einen REFERENZSATZ:

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ steht nicht zur Verfügung.

In Bezug auf einen INFLATIONSINDEX:

- Ein geeigneter ERSATZ-INFLATIONSINDEX steht nicht zur Verfügung.
- Ein geeigneter Ersatz für den INDEXSPONSOR steht nicht zur Verfügung.

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen im Fall von WERTPAPIEREN, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption DUAL CURRENCY-ELEMENT ausgewählt wurde, im Hinblick den WECHSELKURS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

- Es steht kein geeigneter NEUER FIXING SPONSOR zur Verfügung.
- Es steht kein geeigneter ERSATZWECHSELKURS zur Verfügung.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

f) *Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung*

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

g) *Ersatzreferenzsatz*

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG bzw. BEOBACHTUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der betreffende REFERENZSATZ bzw. RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen wirtschaftlich geeigneten REFERENZSATZ ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist in Bezug auf den REFERENZSATZ bzw. einen RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ bzw. RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwenden,
- der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR stellt die Berechnung und Veröffentlichung des betreffenden Referenzsatzes bzw. Range Accrual Referenzsatzes dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den betreffenden REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der betreffende REFERENZSATZ bzw. RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der betreffende REFERENZSATZ bzw. RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der REFERENZSATZ bzw. RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt *V.A.3.e*). *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

h) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

i) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ratings

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("**FITCH**"), Moody's Investors Service ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: April 2021):

	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Fitch	BBB ¹	F2 ²	negativ
Moody's	A2 ³	-	negativ
S&P	BBB+ ⁴	A-2 ⁴	negativ

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating (IDR)".

² Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating (IDR)".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebenen NICHT-NACHRANGIGEN BEVORRECHTIGTEN SCHULDITITELN wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: April 2021):

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Fitch	BBB ¹	F2 ²	-
Moody's	A2 ³	P-1 ⁴	negativ
S&P	BBB ⁵	A-2 ⁶	-

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term senior preferred debt".

² Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term senior preferred debt".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

⁴ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Other Short Term".

⁵ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

⁶ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

(1) *Fitch*

Definitionen für langfristige Ratings

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den
-----	---

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
--	--

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

(2) *Moody's*

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko. Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.
---	--

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

(3) *Standard & Poor's*

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Ver-
-----	--

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	bindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen. Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.
--	--

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	--

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

6. **Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung**

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁴ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INFLATIONSINDEX, oder
- ein REFERENZSATZ.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMIT-

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

TENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

7. **Methode zur Berechnung der Rendite**

Für WERTPAPIERE, bei denen die BEDINGUNGEN die Berechnung einer Rendite zum Zeitpunkt der Ausgabe der WERTPAPIERE ermöglichen (zum Beispiel Fix Rate Wertpapiere ohne DUAL CURRENCY-ELEMENT), wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Angabe zur Rendite erfolgen. Andernfalls erfolgt in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Rendite der jeweiligen WERTPAPIERE angegeben wird, wird diese nach einer der folgenden Methoden berechnet:

- **Moosmüller-Methode:** Bei dieser Methode werden zunächst alle Kupons auf den Zeitpunkt des nächsten Kupontermins mit dem periodenkonformen Zinssatz abgezinst. Danach wird der so erhaltene Wert auf den Wertstellungstag für ein taggleiches Wertpapiergeschäft abgezinst. Wenn der solchermaßen berechnete Barwert gleich dem Dirty-Price des WERTPAPIERS (d.h. dem Kurs des WERTPAPIERS und den aufgelaufenen Stückzinsen) ist, hat man die periodenkonforme Rendite gefunden. Diese ist dann ggf. in eine Jahresrendite umzurechnen, sofern es sich um Kuponzahlungen handelt, die kürzer oder länger als ein Jahr sind.
- **ISMA-Methode:** Bei dieser Methode werden unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung an jedem Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und ab dem nächsten Tag mitverzinst.

Wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Rendite angegeben, so ist diese auf Basis des EMISSIONSPREISES berechnet worden. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Bei Floater Wertpapieren (PRODUKTTYP 2), Range Accrual Wertpapieren (PRODUKTTYP 3), Digital Wertpapieren (PRODUKTTYP 4), Inflation Floater Wertpapieren (PRODUKTTYP 5) und Inflation Range Accrual Wertpapieren (PRODUKTTYP 6) ist der BASISWERT der Haupteinflussfaktor für die Verzinsung und den Marktwert der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf die Verzinsung und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

a) *Referenzsätze als Basiswert*

Bei einem REFERENZSATZ (einschließlich einem RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ) handelt es sich um einen veröffentlichten Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung (die "**REFERENZWÄHRUNG**") und für eine festgelegte Laufzeit (die "**REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT**"). Als REFERENZSATZ kommen eine "*Euro Interbank Offered Rate*" (EURIBOR), eine "*London Interbank Offered Rate*" (LIBOR) und ein "*Constant Maturity Swap-Satz*" (CMS-Satz) in Betracht.

Der EURIBOR ist ein Referenzsatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Er wird für unterschiedlich Laufzeiten ermittelt.

Der LIBOR ist ein Referenzsatz für Kreditzinsen im Interbankengeschäft. Er wird für unterschiedlich Laufzeiten und Währungen ermittelt. Der LIBOR ist ein Referenzsatz für Kreditzinsen im Interbankengeschäft. Er wird für unterschiedlich Laufzeiten und Währungen ermittelt. Am 5. März 2021 hat die *Financial Conduct Authority* im Vereinigten Königreich bekannt gegeben, dass der LIBOR im Hinblick auf sämtliche Fälligkeiten und Währungen ab dem 31. Dezember 2021 bzw. ab dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr repräsentativ sein wird für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet. Das letztgenannte Datum gilt für bestimmte US-Dollar-LIBOR-Laufzeiten (z. B. den 3-Monats- und 6-Monats-USD-LIBOR). Nach dem betreffenden Datum wird der LIBOR nicht mehr in Schuldtiteln verwendet und durch neue Referenzsätze ersetzt, die auf sogenannten risikolosen Zinssätzen basieren, wie *Secured Overnight Financing Rate* (SOFR - für US-Dollar-Verbindlichkeiten) und *Sterling Overnight Index Average* (SONIA - für Britische Pfund-Verbindlichkeiten). Die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt werden nur in Bezug auf

den LIBOR begeben, soweit diesbezüglich am Emissionstag noch kein mögliches Referenzsatz-Einstellungsereignis im Hinblick auf einen bevorstehenden Zinsfeststellungs- bzw. Beobachtungstag eingetreten ist.

Der CMS-Satz ist der Zinsswapsatz für eine Zinsswap-Transaktion, bei der Zinssätze getauscht werden (Beispiel: Tausch von kurzfristigen festen Zinssatz in langfristigen variablen Zinssatz). Der CMS-Satz bezieht sich auf eine bestimmte Laufzeit (z.B. fünf oder zehn Jahre) und eine bestimmte Währung (z.B. Euro). Dieser Zinsswapsatz wird täglich neu festgestellt für die jeweilige Laufzeit und ist somit variabel. Wenn ein CMS-Satz sich auf eine LIBOR-basierte Zinssatzwap-Transaktion bezieht, kann er während der Laufzeit der Wertpapiere einer Umstellung zu einer sogenannten risikofreien Zinsstruktur unterworfen sein. Der CMS-Satz könnte sich nach einer solchen Umstellung anders entwickeln.

b) Inflationssätze als Basiswert

INFLATIONSINDIZES messen die Veränderung der Kaufkraft in einer festgelegten Währung in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen über einen festgelegten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder bestimmten geographischen Verbreitung. Diese Veränderung in der Kaufkraft wird in der Regel unter Bezugnahme auf einen bestimmten Korb von Waren oder Dienstleistungen (der "WARENKORB") bestimmt. Das bedeutet, dass die Auswahl der in dem WARENKORB befindlichen Waren oder Dienstleistungen die Bestimmung des INFLATIONSINDEX wesentlich beeinflusst.

Als INFLATIONSINDEX kommt beispielsweise der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Euro-Zone – Gesamtindex ohne Tabak, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) berechnet wird, in Betracht.

Der Name des INFLATIONSINDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INFLATIONSINDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Die Angabe "X" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP zulässig ist. Die Angabe "----" bedeutet hingegen, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Fix Rate Wertpapiere (PRODUKTTYP 1) und Nullkupon Wertpapiere (PRODUKTTYP 7) sind auf keinen BASISWERT bezogen.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	REFERENZSATZ	INFLATIONSINDEX
1	----	----
2	X	----
3	X	----
4	X	----
5	----	X
6	----	X
7	----	----

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

A. Detaillierte Informationen zu Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1)

1. Ausstattung

Fix Rate Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Fix Rate Wertpapiere, die für jede ZINSPERIODE denselben ZINSSATZ vorsehen
- (2) Fix Rate Wertpapiere, die für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE vorsehen

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Fix Rate Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält feste Zinszahlungen.
- Im Fall von Fix Rate Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Verzinsung der Wertpapiere

a) Verzinsung

Fix Rate Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem festen ZINSSATZ verzinst.

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode denselben Zinssatz vorsehen

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ZINSSATZ festgelegt. Der ZINSSATZ gilt dann für jede ZINSPERIODE.

Option (2): Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird für jede ZINSPERIODE ein ZINSSATZ festgelegt. Der jeweilige ZINSSATZ gilt dann für die entsprechende ZINSPERIODE.

b) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

4. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Fix Rate Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

B. Detaillierte Informationen zu Floater Wertpapieren (Produkttyp 2)

1. **Ausstattung**

Floater Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich insbesondere darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Floater Wertpapiere
- (2) Reverse Floater Wertpapiere
- (3) Zinsdifferenz Floater Wertpapiere
- (4) Fix Floater Wertpapiere
- (5) Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere
- (6) Switchable Fix Floater Wertpapiere
- (7) Reverse Fix Floater Wertpapiere

2. **Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere**

Floater Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren REFERENZSÄTZEN abhängt.
- Im Falle von Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. ***Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Floater Wertpapiere***

Der Marktwert der Floater Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung des oder der REFERENZSATZE ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Floater Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der klassischen Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der klassischen Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (2): Reverse Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (3): Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Zinsdifferenz Floater Wertpapiere, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ reduziert. Dagegen steigt der Marktwert der Zinsdifferenz Floater Wertpapiere in der Regel, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ erhöht.

Produktvariante (4): Fix Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der Fix Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (5): Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (Zinsdifferenz) reduziert. Dagegen steigt der Marktwert der Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (Zinsdifferenz) erhöht.

Produktvariante (6): Switchable Fix Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der Switchable Fix Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Switchable Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (7): Reverse Fix Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Fix Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Floater Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität eines REFERENZSATZES, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) *Verzinsung*

Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem ZINSSATZ verzinst. Dabei ist der ZINSSATZ für alle Floater Wertpapiere für mindestens eine ZINSPERIODE variabel. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Floater Wertpapiere

Klassische Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR).

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieses Werts berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (2): Reverse Floater Wertpapiere

Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$$

Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieses Werts berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender REFERENZSATZ wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (3): Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

Zinsdifferenz Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt von der Differenz der festgestellten Werte des REFERENZSATZES für zwei unterschiedliche Fälligkeiten ab, nämlich des Werts des REFERENZSATZES für die längere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ (zum Beispiel des 6-Monates EURIBOR) und des Werts des REFERENZSATZES für die kürzere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (zum Beispiel des 3-Monats EURIBOR). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZINSSATZ = REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ - REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ wird mit einem FAKTOR₁ multipliziert.

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ wird mit einem FAKTOR₂ multipliziert.

Dabei kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für jede REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT auch ein unterschiedlicher REFERENZSATZ (zum Beispiel 6-Monats EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und 3-Monats US-Dollar LIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂) festgelegt werden.

Die Werte der REFERENZSÄTZE für die jeweiligen REFERENZSATZ-FÄLLIGKEITEN werden an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da die REFERENZSÄTZE schwanken, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung der betreffenden REFERENZSÄTZE kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (4): Fix Floater Wertpapiere

Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt vom festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (5): Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere

Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablem ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt von der Differenz der festgestellten Werte des REFERENZSATZES für zwei unterschiedliche Fälligkeiten ab, nämlich des Werts des REFERENZSATZES für die längere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ (zum Beispiel des 6-Monates EURIBOR) und des Werts des REFERENZSATZES für die kürzere REFERENZSATZ-

FÄLLIGKEIT₂ (zum Beispiel des 3-Monats EURIBOR). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT}_1 - \text{REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT}_2$$

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ wird mit einem FAKTOR₁ multipliziert.

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ wird mit einem FAKTOR₂ multipliziert.

Dabei kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für jede REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT ein unterschiedlicher REFERENZSATZ (zum Beispiel der 6-Monats EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und der 3-Monats US-Dollar LIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂) festgelegt werden.

Die Werte der REFERENZSÄTZE für die jeweiligen REFERENZSATZ-FÄLLIGKEITEN werden an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da die REFERENZSÄTZE schwanken, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung der betreffenden REFERENZSÄTZE kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen Zinssatz können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (6): Switchable Fix Floater Wertpapiere

Switchable Fix Floater Wertpapiere werden grundsätzlich zu einem FESTEN ZINSSATZ verzinst. Im Rahmen des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN kann die EMITTENTIN jedoch bestimmen, dass mit Wirkung zu einem bestimmten ZINSAHLTAG der ZINSSATZ nicht mehr der FESTE ZINSSATZ, sondern der VARIABLE ZINSSATZ ist. Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN kann nur einmal und mit Wirkung für alle WERTPAPIERE ausgeübt werden. Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN wird von der EMITTENTIN durch Mitteilung nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN ausgeübt.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt vom festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den VARIABLEN ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der VARIABLE ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der VARIABLE ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (7): Reverse Fix Floater Wertpapiere

Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE

der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{REFERENZSATZ}$$

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender REFERENZSATZ wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Knock-in Zinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) *Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegt GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) *Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) *Zinsbetrag*

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. *Einlösung der Wertpapiere*

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Floater Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Floater Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Floater Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

C. Detaillierte Informationen zu Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3)

1. Ausstattung

Range Accrual Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSPANNE
- (2) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSPANNE
- (3) Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (long)
- (4) Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (short)
- (5) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (long/long)
- (6) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (long/short)
- (7) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (short/long)
- (8) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (short/short)

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Range Accrual Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZEN abhängt.
- Im Falle von Range Accrual Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Range Accrual Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. **Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere**

a) ***Einfluss des Range Accrual Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere***

Der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung des oder der RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Range Accrual Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne*" ausgewählt wurde, steigt der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in die Mitte der ZINSSPANNE bewegt. Dagegen fällt der Marktwert dieser Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ von der Mitte der betreffenden ZINSSPANNE entfernt.

Produktvariante (2): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne*" ausgewählt wurde, steigt der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich die RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE überwiegend in die Mitte der jeweiligen ZINSSPANNE bewegen. Dagegen fällt der Marktwert dieser Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich die RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE überwiegend von der Mitte der betreffenden ZINSSPANNE entfernen.

Produktvariante (3): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (4): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)*"

ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (5): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/long)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/long)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (6): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/short)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/short)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (7): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/long)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/long)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ und ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (8): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/short)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/short)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range:

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption "*Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range*" ausgewählt wurde, verhält es sich entsprechend, es sei denn, der maßgebliche ZINSSATZ OUT liegt über dem maßgeblichen ZINSSATZ IN. Dann verhält es sich in der Regel umgekehrt.

b) Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere

Option: Variabler Zinssatz In:

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Variabler Zinssatz In*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Ein fallender REFERENZSATZ wirkt sich hingegen in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Option: Variabler Zinssatz Out:

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Variabler Zinssatz Out*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Ein fallender REFERENZSATZ wirkt sich hingegen in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit der WERTPAPIERE, Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN, etc.

4. **Verzinsung der Wertpapiere**

a) **Verzinsung**

Range Accrual Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE für die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE mit dem festgelegten ZINSSATZ IN verzinst. Für die Berechnung des an den WERTPAPIERINHABERS zu zahlenden ZINSBETRAGS wird dafür ein variable ZINSSATZ wie folgt berechnet, der dann für die jeweilige ZINSPERIODE gilt:

Der festgelegte ZINSSATZ IN wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}$$

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können vorsehen, dass zusätzlich auch die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE mit dem festgelegten ZINSSATZ OUT verzinst werden. In diesem Fall wird der nach der vorgenannten Formel ermittelte variable ZINSSATZ zusätzlich mit einem Produkt addiert. Das Produkt wird aus dem festgelegten ZINSSATZ OUT und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZINSSATZ} = & \text{ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}} \\ & + \text{ZINSSATZ OUT} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}} \end{aligned}$$

Im Hinblick auf den ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Zinssatz mit Aufschlag

Der ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

b) ***Zusatzoption: Höchstzinssatz***

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) Zusatzoption: Mindestzinssatz

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) Zusatzoption: Knock-in Zinssatz

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegte GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der festgelegten ZINSSPANNE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) in der festgelegten ZINSSPANNE₂ liegen.

Option (3): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (4): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (5): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL RE-

REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (6): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (7): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (8): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

h) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige

RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE₂ liegen.

Option (3): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (4): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (5): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (6): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL RE-

FERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (7): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (8): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats USD-LIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

i) Bestimmung maßgeblicher Range Accrual Referenzsatz

Im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG wird der maßgebliche RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ am oder eine bestimmte Anzahl von BANKGESCHÄFTSTAGEN (zum Beispiel zwei BANKGESCHÄFTSTAGE) vor dem entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Wann die Feststellung des maßgeblichen RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES genau erfolgt wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Innerhalb einer festgelegten Periode vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG (= FROZEN PERIOD) ist hingegen der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ maßgeblich, der am ersten Tag der betreffenden Periode festgestellt wurde.

j) Bestimmung maßgeblicher Zinssatz In

In Hinblick auf den maßgeblichen ZINSSATZ IN kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Fester Zinssatz In

Der ZINSSATZ IN für die jeweilige ZINSPERIODE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Option (2): Variabler Zinssatz In

Der ZINSSATZ IN für die jeweilige ZINSPERIODE ist der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR). Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der festgestellte ZINSSATZ IN gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES IN in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ IN auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ IN können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz In mit Aufschlag

Der ZINSSATZ IN wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz In mit Abschlag

Der ZINSSATZ IN wird um einen ABSCHLAG reduziert.

k) Bestimmung maßgeblicher Zinssatz Out

In Hinblick auf den maßgeblichen ZINSSATZ OUT kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Fester Zinssatz Out

Der ZINSSATZ OUT für die jeweilige ZINSPERIODE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Option (2): Variabler Zinssatz Out

Der ZINSSATZ OUT für die jeweilige ZINSPERIODE ist der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR). Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der festgestellte ZINSSATZ OUT gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES OUT in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ OUT auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ OUT können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz Out mit Aufschlag

Der ZINSSATZ OUT wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz Out mit Abschlag

Der ZINSSATZ OUT wird um einen ABSCHLAG reduziert.

1) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Range Accrual Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTE WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Range Accrual Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Range Accrual Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

D. Detaillierte Informationen zu Digital Wertpapieren (Produkttyp 4)

1. Ausstattung

Digital Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Digital Wertpapiere
- (2) Digital Range Wertpapiere
- (3) Digital Floater Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Digital Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren REFERENZSÄTZEN abhängt.
- Im Falle von Digital Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Digital Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Digital Wertpapiere

Produktvariante (1): Digital Wertpapiere

Der Marktwert der Digital Wertpapiere hängt von der konkreten Ausgestaltung des Digital Wertpapiers ab. Es sind folgende Varianten möglich.

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Der Marktwert der Digital Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Der Marktwert der Digital Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ steigt.

Produktvariante (2): Digital Range Wertpapiere

Der Marktwert der Digital Range Wertpapiere steigt in der Regel, wenn sich der REFERENZSATZ in die Mitte zwischen OBERER ZINSSCHWELLE und UNTERER ZINSSCHWELLE (also der Mitte der Zinsspanne) bewegt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Range Wertpapiere in der Regel, wenn sich der REFERENZSATZ von der Mitte zwischen der OBEREN ZINSSCHWELLE und der UNTEREN ZINSSCHWELLE (also der Mitte der Zinsspanne) entfernt.

Produktvariante (3): Digital Floater Wertpapiere

Der Marktwert der Digital Floater Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Digital Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit der WERTPAPIERE, Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) Verzinsung

Digital Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem ZINSSATZ verzinst. Dabei hängt der anwendbare ZINSSATZ von dem Eintritt einer Bedingung ab. Der anwendbare ZINSSATZ kann ein fester ZINSSATZ oder ein variabler ZINSSATZ sein. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Produktvariante (1): Digital Wertpapiere

Digital Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ₁ oder einem FESTEN ZINSSATZ₂ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ₁ oder der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung findet hängt davon ab, ob der REFERENZSATZ-

SATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der jeweiligen ZINSPERIODE über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₁ Anwendung.

Wenn der REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der jeweiligen ZINSPERIODE unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₁ Anwendung.

Wenn der REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt.

Produktvariante (2): Digital Range Wertpapiere

Digital Range Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ₁ oder einem FESTEN ZINSSATZ₂ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ₁ oder der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung findet hängt davon ab, ob der REFERENZSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG innerhalb oder außerhalb einer durch zwei Zinsschwellen bestimmten Zinsspanne (*Range*) liegt.

Wenn der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der jeweiligen ZINSPERIODE über oder auf der jeweiligen UNTEREN ZINSSCHWELLE liegt und zugleich unter oder auf der jeweiligen OBEREN ZINSSCHWELLE liegt (also innerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*)), dann findet der FESTE ZINSSATZ₁ Anwendung.

Wenn der REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE unter der jeweiligen UNTEREN ZINSSCHWELLE liegt oder über der jeweiligen OBEREN ZINSSCHWELLE liegt (also außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*)), dann findet der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt.

Produktvariante (3): Digital Floater Wertpapiere

Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der REFERENZSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

b) Bestimmung variabler Zinssatz

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR).

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der festgestellte variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

c) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Option ausgewählt werden:

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Option ausgewählt werden:

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

e) *Zinsbetrag*

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. *Einlösung der Wertpapiere*

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Digital Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Digital Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Digital Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

E. Detaillierte Informationen zu Inflation Floater Wertpapieren (Produkttyp 5)

1. **Ausstattung**

Inflation Floater Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Inflation Floater Wertpapiere
- (2) Inflation Reverse Floater Wertpapiere
- (3) Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere
- (4) Inflation Fix Floater Wertpapiere
- (5) Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere
- (6) Inflation Digital Floater Wertpapiere

2. **Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere**

Inflation Floater Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren INFLATIONSINDIZES abhängt.
- Im Falle von Inflation Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. **Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere**

Der Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung eines oder mehrerer INFLATIONSINDEXES ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Inflation Floater Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Inflation Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der klassischen Inflation Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen fällt der Marktwert der klassischen Inflation Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (2): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Inflation Reverse Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Inflation Reverse Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (3): Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere, wenn sich der Abstand zwischen dem INFLATIONSINDEX₁ und dem INFLATIONSINDEX₂ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG reduziert. Dagegen steigt der Marktwert der Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere in der Regel, wenn sich der Abstand zwischen dem INFLATIONSINDEX₁ und dem INFLATIONSINDEX₂ erhöht.

Produktvariante (4): Inflation Fix Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der Inflation Fix Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Inflation Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (5): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (6): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Der Marktwert der Inflation Digital Floater Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität eines INFLATIONSDINDEX, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) *Verzinsung*

Inflation Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem ZINSSATZ verzinst. Dabei ist der ZINSSATZ für alle Inflation Floater Wertpapiere für mindestens eine ZINSPERIODE variabel. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Floater Wertpapiere

Klassische Inflation Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSDINDEX.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSDINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSDINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (2): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSINDEX.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender INFLATIONSINDEX wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (3): Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt von der Differenz der festgestellten Werte des INFLATIONSSATZES für den INFLATIONSINDEX₁ und dem INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX₂ ab. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX}_1 - \text{INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX}_2$$

Die Werte der INFLATIONSINDIZES werden an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da die INFLATIONSINDIZES schwanken, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung der betreffenden INFLATIONSINDIZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Im Hinblick auf den INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX₁ und/oder den INFLATIONSINDEX₂ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX₁ und/oder den INFLATIONSINDEX₂ wird mit einem Faktor multipliziert

Option (4): Inflation Fix Floater Wertpapiere

Inflation Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSINDEX.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (5): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entspre-

chenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSINDEX. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VARIABLE ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der auf Grundlage dieses INFLATIONSSATZES berechnete VARIABLE ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPE-RIODE. Ein steigender INFLATIONSINDEX wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONS-INDEX kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (6): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Inflation Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der INFLATIONSSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BE-DINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der INFLATIONSSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BE-

RECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSINDEX.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

b) Zusatzoption: Höchstzinssatz

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Knock-in Zinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) *Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegt GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) *Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) *Bestimmung Inflationssatz*

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (k-1) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer h) VI.E.4.h) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (initial) gebildet

(wie nachstehend unter Ziffer h) VI.E.4.h) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1$$

h) *Bestimmung Referenzpreis*

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (initial) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (initial) ist REFERENZPREIS für den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem EMISSIONSTAG.

Option (2): Lineare Interpolation

R (initial) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den EMISSIONSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSAHLTAG jeweils unmittelbar vorhergeht.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k-1) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k-1) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG liegt.

Option (2): Lineare Interpolation

$R(k-1)$ ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG liegt.

i) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Inflation Floater Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Inflation Floater Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Inflation Floater Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

F. Detaillierte Informationen zu Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6)

1. **Ausstattung**

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSPANNE
- (2) Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der ZINSSCHWELLE
- (3) Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der ZINSSCHWELLE

2. **Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere**

Inflation Range Accrual Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem INFLATIONSINDEX abhängt.
- Im Falle von Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. **Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere**

Der Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung eines INFLATIONSSATZES ab. Der INFLATIONSSATZ hängt wiederum von einem INFLATIONSINDEX (zum Beispiel Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT)) ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Inflation Range Accrual Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne*" ausgewählt wurde, steigt der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der INFLATIONSSATZ in die Mitte der ZINSSPANNE bewegt. Dagegen fällt der Marktwert dieser Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der INFLATIONSSATZ von der Mitte der betreffenden ZINSSPANNE entfernt.

Produktvariante (2): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender INFLATIONSSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender INFLATIONSSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (3): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender INFLATIONSSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender INFLATIONSSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus.

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range:

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption "*Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range*" ausgewählt wurde, verhält es sich entsprechend, es sei denn, der maßgebliche ZINSSATZ OUT liegt über dem maßgeblichen ZINSSATZ IN. Dann verhält es sich in der Regel umgekehrt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität eines INFLATIONSSATZ INDEX, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Wertpapiere**

a) **Verzinsung**

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE für die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE mit dem festgelegten FESTEN ZINSSATZ IN verzinst. Für die Berechnung des an den WERTPAPIERINHABERS zu zahlenden ZINSBETRAGS wird dafür ein variable ZINSSATZ wie folgt berechnet, der dann für die jeweilige ZINSPERIODE gilt:

Der festgelegte FESTE ZINSSATZ IN wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$= \text{FESTER ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ZINSSATZ} \times \text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}$$

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können vorsehen, dass zusätzlich auch die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE mit dem festgelegten FESTEN ZINSSATZ OUT verzinst werden. In diesem Fall wird der nach der vorgenannten Formel ermittelte variable ZINSSATZ zusätzlich mit einem Produkt addiert. Das Produkt wird aus dem festgelegten FESTEN ZINSSATZ OUT und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$= \text{FESTER ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ZINSSATZ} \times \text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}} + \text{FESTER ZINSSATZ OUT} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}$$

Im Hinblick auf den ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Zinssatz mit Aufschlag

Der ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare

MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) Zusatzoption: Knock-in Zinssatz

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegte GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte

GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ in der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (3): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

h) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (3): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

i) Bestimmung Inflationssatz

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (k-1) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer VI.F.4.j) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (initial) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer VI.F.4.j) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1$$

j) Bestimmung Referenzpreis

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (initial) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (initial) ist REFERENZPREIS für den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem EMISSIONSTAG.

Option (2): Lineare Interpolation

R (initial) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den EMISSIONSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSAHLTAG jeweils unmittelbar vorhergeht.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k-1) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k-1) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k-1) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG liegt.

k) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. **Einlösung der Wertpapiere**

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Inflation Range Accrual Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Inflation Range Accrual Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Inflation Range Accrual Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

G. Detaillierte Informationen zu Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7)

1. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Nullkupon Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Wirtschaftlich betrachtet ist die Zinszahlung in der Differenz zwischen dem EMISSIONSPREIS und dem höheren RÜCKZAHLUNGSBETRAG enthalten.
- Im Fall von Nullkupon Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

2. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Nullkupon Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

H. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 104 bis 121 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 111 bis 128 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 109 bis 126 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 65 bis 121 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 298 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)} ,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall

VII. Wertpapierbedingungen

sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,]
[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungs-
recht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

Referenzsatz-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable]
[Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency]
Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]
- [§ [•] Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:]

§ 5 Zahlungen

§ 6 [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

Nullkupon Wertpapiere:

Produkttyp 7: Nullkupon Wertpapiere

[Option 7: Im Fall von Nullkupon [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emit-

tentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders

vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über

seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt Folgendes:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form*: Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde*: Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]*

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emit-

tentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (2) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rükckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁵ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: [einfügen]]**[Aufschlag: [einfügen]]****[Ausgabeaufschlag: [einfügen]]****[Auszahlungswährung: [einfügen]]****[Beendigungsbetrag: [einfügen]]****[Beendigungsbeträge:**

[Kündigungstermin[e] [einfügen]]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen]]
[Einlösungstermin[e] [einfügen]]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen]]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]**[Common Code: [einfügen]]**

**[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Range Accrual Referenzsatz:
[ja][nein]]**

[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz: [ja][nein]]

[Einlösungstage: [einfügen]]**[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]****[Emissionspreis: [einfügen]]⁶**

⁵ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

⁶ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Emissionspreis in der Auszahlungswährung: *[einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Erster Handelstag: *[einfügen]*]

[Erster Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Faktor: *[einfügen]*]

[Faktor₁: *[einfügen]*]

[Faktor₂: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz₁: *[Festen Zinssatz₁] (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Fester Zinssatz₂: *[Festen Zinssatz₂] (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Fester Zinssatz In: *[Festen Zinssatz In] (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Fester Zinssatz Out: *[Festen Zinssatz Out] (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Gesamtmindestzinssatz: *[einfügen]*]

Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]*

Gesamtnennbetrag der Tranche: *[einfügen]*

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Inflationsindex₁: *[einfügen]*]

[Inflationsindex₂: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Knock-In Zinssatz *[einfügen]*]

[Knock-Out Zinssatz *[einfügen]*]

[Kündigungstermin[e]: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]
[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*]
[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]
Nennbetrag: *[einfügen]*
[Obere Zinsschwelle₁: *[Obere Zinsschwelle₁ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]
[Obere Zinsschwelle₂: *[Obere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]
[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatzzeit ₁: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatzzeit₂: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatzzeit₃: *[einfügen]*]
[Range Accrual Referenzsatzzeit₄: *[einfügen]*]
[Referenzsatz-Fälligkeit₁: *[einfügen]*]
[Referenzsatz-Fälligkeit₂: *[einfügen]*]
[Referenzsatzzeit: *[einfügen]*]
[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]
[Referenzwährung: *[einfügen]*]
[Relevanter Monat₁: *[einfügen]*]
[Relevanter Monat₂: *[einfügen]*]
[Reuters-Seite: *[einfügen]*]
[Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]
[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*]
Seriennummer: *[einfügen]*
Tranchennummer: *[einfügen]*
[Untere Zinsschwelle₁: *[Untere Zinsschwelle₁ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]
[Untere Zinsschwelle₂: *[Untere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]
[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zinssatz: *[Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinssatz In: *[Zinssatz In (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinssatz Out: *[Zinssatz Out (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinsschwelle: *[Zinsschwelle(n) (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinszahltag[e]: *[einfügen]*]

[Zuwendungen: *[einfügen]*]

[§ 2

Basiswertdaten

Inflationsindex	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite[n]
<i>[Bezeichnung des Inflationsindex₁] einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor einfügen]</i>	[ja] [nein]	<i>[Internetseite einfügen]</i>
<i>[Bezeichnung des Inflationsindex₂] einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor einfügen]</i>	[ja] [nein]	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung de[s][r] Inflationsind[ex][izes] und [dessen][deren] Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag"] ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Erster Zinszahltag"] ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im ver-

gleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder

- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.])

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Ver-

mögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Be-

dingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[**"Zinsperiode"** ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[**"Zinszahltag"** ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie] [der für die jeweilige Zinsperiode] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [ist].

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX} (k)] [\times \text{FX} (k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächli-

chen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw.

festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag [/ FX (final)] [x FX (final)]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden

Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- ([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zu-

rückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX] [FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses] (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den [FX][FX Wechselkurses], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Aufschlag"] ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung"] ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Berechnungsstelle"] ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz"] bezeichnet, dass der Referenzwertadministrator für den Referenzsatz in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

["Einlösungstag"] ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis"] ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Faktor₁" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Faktor₂" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz"] ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungstermin"] ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden

sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt] [[fünf] **[●]** führende Swaphändler im Interbanken-Markt], die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen]*

"**Referenzsatz₁**" ist der Referenzsatz₁, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Referenzsatz₂**" ist der Referenzsatz₂, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den Referenzsatz nicht mehr als Referenzsatz für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzwertadministrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzsatzes dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwertadministrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwertadministrator betreffend) wurde durch den Referenzwertadministrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der Referenzsatz wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der Referenzsatz nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der Referenzsatz messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Referenzsatz- Fälligkeit₁ als auch die Referenzsatz-Fälligkeit₂.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit₁**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Fälligkeit₂"] ist die Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum"] ist [die Euro-Zone] [das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

["Referenzsatz-Kündigungsereignis"] ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzzeit"] ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwährung"] ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwertadministrator"] bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz diejenige natürliche oder juristische Person, die im Sinne der Referenzwerte-Verordnung die Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzsatzes ausübt.]

["Referenzwerte-Verordnung"] bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils gültigen Fassung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Variabler Zinssatz"] ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag [am][vor dem][Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin] der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres. [Nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin ist Zinszahltag der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres.]]

["Zinszahltag" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin]

[der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. [Nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin ist Zinszahltag jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Zinswechseltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt.] Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[, [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden[, [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1 - \text{Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2$ [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz_[1] für die Referenzsatz-Fälligkeit₁, multipliziert mit dem Faktor₁ und dem Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂, multipliziert mit dem Faktor₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz}_{[1]} \text{ für die Referenzsatz-Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - \text{Referenzsatz}_{[2]} \text{ für die Referenzsatz-Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2$) [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]) oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz [zuzüglich][abzüglich][des][Aufschlags][Abschlags] oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Switchable Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin der Feste Zinssatz oder der entsprechende Variable Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist].

Die Emittentin kann bestimmen, dass mit Wirkung von einem Zinszahltag, der mindestens [●] [Monate] [Jahre] auf den Emissionstag folgt (in dem Fall ist dieser ZINSAHLTAG der "**Zinswechseltag**") der Zinssatz in Bezug auf jede dem Zinswechseltag folgende Zinsperiode der entsprechende Variable Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag ist ("**Wechselrecht der Emittentin**"). Das Wechselrecht der Emittentin kann nur einmal und mit Wirkung für alle Wertpapiere ausgeübt werden. Das Wechselrecht der Emittentin wird von der Emittentin durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahltag ausgeübt.

"**Variabler Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [, multipliziert mit dem Faktor] [und] [zuzüglich][abzüglich][des][Aufschlags][Abschlags].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz. [Der Höchstzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz. [Der Mindestzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Festen und Variablen Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils

zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwertadministrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei

für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [[a)] die Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[[b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator festlegen. Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwertadministrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.))

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Ange-

botssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Referenzsatz-Finanzzentrum zur Referenzsatzzeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:]

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzwährung mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient [/ FX (k)] [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode [der Zinstagequotient₁ oder nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin der Zinstagequotient₂]:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient**₁"] ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient**₁"] ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag

der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t,1}**" ist] die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t,1}**" ist] die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t,1}**" ist] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [\times \text{FX (final)}]]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Anzahl der Beobachtungstage in Range"] ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁ [in der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂ [in der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["Anzahl der Beobachtungstage out Range"] ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in

der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁ [außerhalb der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂ [außerhalb der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder] [der] [Kalendertag] [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Range Accrual] Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["CMS" ist der CMS, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator für den Range Accrual Referenzsatz**" bezeichnet, dass der Referenzwertadministrator für den Range Accrual Referenzsatz in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Range Accrual Referenzsatz existiert.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz**" bezeichnet, dass der Referenzwertadministrator für den Referenzsatz in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**EURIBOR**" ist der EURIBOR, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Frozen Period" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen

Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["LIBOR" ist der LIBOR, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle_[1]" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [[jeweilige] Obere Zinsschwelle_[1]], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Obere Zinsschwelle₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz" bezeichnet [sowohl] den Range Accrual Referenzsatz₁[,][als auch] den Range Accrual Referenzsatz₂[,][als auch][den Range Accrual Referenzsatz₃][als auch die Range Accrual Referenzsatz₄].]

["Range Accrual Referenzsatz₁" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₂" ist [[EURIBOR][LIBOR][CMS]] [die Differenz zwischen dem Range Accrual Referenzsatz₃ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃ und dem Range Accrual Referenzsatz₄ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄,] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₃" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₄" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit" bezeichnet [sowohl] die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁[,][als auch] die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂[,][als auch][die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃][als auch die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatzzeit₁" ist die Range Accrual Referenzsatzzeit₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatzzeit₂" ist die Range Accrual Referenzsatzzeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatzzeit₃" ist die Range Accrual Referenzsatzzeit₃, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatzzeit₄" ist die Range Accrual Referenzsatzzeit₄, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *einfügen*] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *einfügen*] Interbanken-Markt] [[fünf] *einfügen*] führende Swaphändler im Interbanken-Markt], die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen]*

["**Referenzsatz**" ist der [[betreffende] Range Accrual Referenzsatz] [[EURIBOR][LIBOR][CMS], wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt].]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist [in Bezug auf [den] [einen] Range Accrual Referenzsatz [bzw. den Referenzsatz]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [betreffenden] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] nicht mehr als [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der betreffende Referenzwertadministrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [betreffenden] [Range Accrual Referenzsatzes] [bzw.] [Referenzsatzes] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der betreffende Referenzwertadministrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwertadministrator betreffend) wurde durch den [betreffenden] Referenzwertadministrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,

- (d) der [betreffende] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [betreffende] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [betreffende] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatz-Fälligkeit"] ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum"] ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Kündigungsereignis"] ist [in Bezug auf [den] [einen] Range Accrual Referenzsatz [bzw. den Referenzsatz]] [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzzeit"] ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwährung"] ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwertadministrator"] bezeichnet in Bezug auf [den] [einen] Range Accrual Referenzsatz [bzw. den Referenzsatz] diejenige natürliche oder juristische Person, die im Sinne der Referenzwerte-Verordnung die Kontrolle über die Bereitstellung des [betreffenden] Range Accrual Referenzsatzes [bzw. Referenzsatzes] ausübt.]

["Referenzwerte-Verordnung"] bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien

2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils gültigen Fassung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Untere Zinsschwelle₁" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Untere Zinsschwelle₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorgesehene Fälligkeit" bezeichnet [in Bezug auf den Range Accrual Referenzsatz] die [betreffende] Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [und in Bezug auf den Referenzsatz die Referenzsatz-Fälligkeit].]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungseignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungseignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] [TARGET-][Londoner Bankgeschäftstag [am][vor dem][Ende][Beginn] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[**"Zinsperiode"** ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[**"Zinssatz In"** [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich][abzüglich] des [Aufschlags][Abschlags]].]

[**"Zinssatz Out"** [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich][abzüglich] des [Aufschlags][Abschlags]].]

[**"Zinsspanne₁"** ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₁ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₁ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

[**"Zinsspanne₂"** ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

[**"Zinsschwelle"** [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[**"Zinszahltag"** ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[Aufschlag +] [(Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz In)] + [(Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz Out)].

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:]

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:]

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:]

- [(3)] *EURIBOR*: "**EURIBOR**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [(a)] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende EURIBOR das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der EURIBOR nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der ak-

tuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den EURIBOR auf der Grundlage der Veröffentlichung des EURIBOR durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag]] den EURIBOR nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den EURIBOR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den EURIBOR verwenden, der vom Referenzwertadministrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den EURIBOR [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den EURIBOR implementierten alternativen Satz für den EURIBOR verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den EURIBOR ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Sätze für den EURIBOR der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag]

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

[(3)] **LIBOR:** "**LIBOR**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] die Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken im Referenzsatz-

Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende LIBOR das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der LIBOR nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den LIBOR auf der Grundlage der Veröffentlichung des LIBOR durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator festlegen. Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag]]] den LIBOR nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den LIBOR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den LIBOR verwenden, der vom Referenzwertadministrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den LIBOR [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den LIBOR implementierten alternativen Satz für den LIBOR verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den LIBOR ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Sätze für den LIBOR der vorhergehenden [fünf] *[andere Anzahl einfügen]* [Bankgeschäftstage] *[andere Definition einfügen]* vor dem entsprechenden [Zinsfeststellungstag] *[beziehungsweise]* [Beobachtungstag]

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.))

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.))

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Referenzsatz-Finanzzentrum zur Referenzsatzzeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

- [(3)] CMS: "CMS" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzwährung mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf

der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der CMS für den jeweiligen [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den CMS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/\text{FX}(\text{k})] [\times \text{FX}(\text{k})]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30

Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich

30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am

Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Aufschlag"] ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung"] ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Berechnungsstelle"] ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz"] bezeichnet, dass der Referenzwertadministrator für den Referenzsatz in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

["Einlösungstag"] ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis"] ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz₁" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₁], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basis-

wertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●)** es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●)** auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (b)** eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[.]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a)** die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b)** die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c)** alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ers-

ten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["**Mindestzinssatzabschlag**" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Obere Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt] [[fünf] *[einfügen]* führende Swaphändler im Interbanken-Markt], die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen]*

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den Referenzsatz nicht mehr als Referenzsatz für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzwertadministrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzsatzes dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwertadministrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwertadministrator betreffend) wurde durch den Referenzwertadministrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der Referenzsatz wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der Referenzsatz nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der Referenzsatz messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzsatz-Fälligkeit" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwertadministrator" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz diejenige natürliche oder juristische Person, die im Sinne der Referenzwerte-Verordnung die Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzsatzes ausübt.]

["Referenzwerte-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils gültigen Fassung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [●] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag [am][vor dem][Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [●] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum un-

mittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz $\leq$ $\geq$ Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₁.]

[- Wenn Referenzsatz $>$ $<$ Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Range Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperi-

ode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz $\geq$ Untere Zinsschwelle und Referenzsatz $\leq$ Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₁.]

[- Wenn Referenzsatz $<$ Untere Zinsschwelle oder Referenzsatz $>$ Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz $[\geq]$ $[\leq]$ Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[- Wenn Referenzsatz $[<]$ $[>]$ Zinsschwelle, dann bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz} [\times \text{Faktor}] [+ \text{Aufschlag}]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz. [Der Höchstzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz. [Der Mindestzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatzzeit

renzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwertadministrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [*andere Anzahl einfügen*] [Bankgeschäftstage] [*andere Definition einfügen*] vor dem entspre-

chenden Zinsfeststellungstag
verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Londoner Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

[[a)] die Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[[b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator festlegen. Sofern die Berechnungsstelle [bis [•] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwertadministrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwertadministrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbe-

hörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,

- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.))

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.))

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Referenzsatz-Finanzzentrum zur Referenzsatzzeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen

in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzwährung mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX} (k)] [x \text{FX} (k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der

nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch

nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unbe-

rührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren oder Wertpapieren, bei denen das Referenzsatz-Kündigungsereignis anwendbar ist, gilt Folgendes:

- ([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines [FX Kündigungsereignisses] [oder] [eines Referenzsatz-Kündigungsereignisses] kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. [Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.] Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu

dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um *[Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen]* an diesem *[Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]* Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen

Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurs] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[§ [●]

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses [in Bezug auf [den] [einen] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] an oder vor einem [Zinsfeststellungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] wird der [betreffende] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der [betreffende] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] soll dabei durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
 - (a) durch den Referenzwertadministrator für den [betreffenden] [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz], die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen [Range Accrual Referenzsatzes] [bzw.] [Referenzsatzes] bestimmt wurde und

der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

- (b) üblicherweise als [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
- (c) üblicherweise als [Range Accrual Referenzsatz] [bzw.] [Referenzsatz] für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegten Währung] [Referenzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
- (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzwährung] und der vorgesehenen Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende [Zinsfeststellungstage] [bzw.] [Beobachtungstage] kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:
 - (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
 - (b) die Methode zur Feststellung des [betreffenden] [Range Accrual Referenzsatzes] [bzw.] [Referenzsatzes] (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
 - (c) die [betreffende] [Vorgesehene] [Referenzsatz-] Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
 - (d) die [betreffende] Bildschirmseite, Referenzsatzzeit und/oder das [betreffende] Referenzsatz-Finanzzentrum,
 - (e) den Zinstagequotienten,
 - (f) die [Zinsfeststellungstage] [bzw.] [Beobachtungstage] (einschließlich der

maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder

- (g) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i)- den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]

- (4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- [(5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das **"Indexersetzungsereignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein **"Indexverwendungsereignis"**); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren];
- (●) eine Hedging-Störung liegt vor];
- (●) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsban-

ken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Inflationsindex von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Inflationsindex existiert.]

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor₁" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor₂" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermö-

genswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz-Inflationsindex steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["Inflationsindex₁]" ist der Inflationsindex₁], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

["Inflationsindex₂" ist der Inflationsindex₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz"] ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungseignis"] bedeutet Indexkündigungseignis [und FX Kündigungseignis].]

["Kündigungstermin"] ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der **"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"** für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["Marktstörungseignis"] ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungseignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert.]

["Mindestzinssatz"] ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["R (initial)"] ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["R (k)"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["R (k-1)"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

["Rechtsänderung"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["Relevanter Monat₁"] ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Relevanter Monat₂"] ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Be-

dingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet den *[Zahl einfügen]*. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich)]. Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedin-

gungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:]

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Inflationssatz für den Inflationsindex₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 \times \text{Faktor}_1 -$

Inflationssatz für den Inflationsindex₂ [x Faktor₂] [+/-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: Der "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Digital Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag $\geq$ $\leq$ Zinsschwelle, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag $<$ $>$ Zinsschwelle, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz} [\text{x Faktor}] [+ \text{Aufschlag}]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamt-

höchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} \times [/\text{FX}(k)] [x \text{FX}(k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Ta-

ge auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauf folgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**")[];
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**")[]; Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren[]];
- (●) eine Hedging-Störung liegt vor[];
- (●) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [an dem Geschäftsbanken] [und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Beobachtungstag" ist [jeder] [der] Kalendertag [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Inflationsindex von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Inflationsindex existiert.]

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Erster Zinszahltag"] ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz In" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fester Zinssatz Out" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]

- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Frozen Period" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermö-

genswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz-Inflationsindex steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;]
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.].]

"Inflationsindex" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz"] ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungseignis"] bedeutet Indexkündigungseignis [und FX Kündigungseignis].]

["Kündigungstermin"] ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der **"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"** für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["Marktstörungseignis"] ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungseignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex

stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["**Mindestzinssatzabschlag**" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Obere Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**R (initial)**" ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R (k)**" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["**R (k-1)**" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["Relevanter Monat" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Relevanter Monat₁" ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Relevanter Monat₂" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[**"Zinsperiode"** ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

[**"Zinsspanne"** ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]).]

[**"Zinsschwelle"** [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[**"Zinszahltag"** ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt

berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:]

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX}(k)] [\times \text{FX}(k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- (5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauf folgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag [/ FX (final)] [x FX (final)]

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber], Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unbe-

rührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

- ([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. [Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.] Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentli-

chen Kündigung bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstöruungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstöruungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag [bzw. FX Bewertungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstöruungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Sollte das FX Marktstöruungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in

Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "**Ersatz-Inflationsindex**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in

diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- [(6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Nullkupon Wertpapiere:

Produkttyp 7: Nullkupon [Dual Currency] Wertpapiere

§ 1

Definitionen

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Beendigungsbetrag" ist jeder Beendigungsbetrag, wie in § 6 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum ab dem ersten Tag des Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag des Zeitraums (ausschließlich).

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [x Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich

Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von allen Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag [/ FX (final)] [x FX (final)]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 ei-

ner solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**][,] [**Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber**][,] [**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Beendigungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Beendigungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag

überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([●]) [Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der "**Beendigungsbetrag**" ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von allen Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "**Beendigungsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

[Kündigungstermin[e] [einfügen]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen] [/ FX (final)][x FX (final)]
[Einlösungstermin[e] [einfügen]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen] [/ FX (final)][x FX (final)]]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht gilt Folgendes:

([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird [und zu dem jeweiligen FX Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird [und zu dem jeweiligen FX Wechselkurs

in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstöruungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstöruungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315

BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs*: Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 122 bis 253 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 129 bis 261 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 127 bis 265 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 123 bis 262 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROS-

VII. Wertpapierbedingungen

PEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 298 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

A. Allgemeine Beschreibung

Die folgenden Angaben zur EMITTENTIN (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die "HVB Group") werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSMODUL vom 20. Mai 2020:

Abschnitt	Seiten des REGISTRIERUNGSMODULS
Wirtschaftsprüfer	S. 11
UniCredit Bank AG	
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12
Geschäftsüberblick	
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15
- Wichtigste Märkte	S. 15
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17
Hauptaktionäre	S. 17
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18 bis 21
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21

- (ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019

Abschnitt	Seiten des Geschäftsberichts
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93

VIII. Beschreibung der Emittentin

- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254
- Erklärung des Vorstands	S. 255
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261

- (iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2020 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2020:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsberichts
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 250
- Erklärung des Vorstands	S. 251
- Bestätigungsvermerk	S. 252 bis 259

- (iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2020 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2020:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsberichts
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 76 bis 77
- Bilanz	S. 78 bis 83
- Anhang	S. 84 bis 141
- Erklärung des Vorstands	S. 142
- Bestätigungsvermerk	S. 143 bis 150

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 298 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN⁷,
- (2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr⁸,
- (3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr⁹,
- (4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr¹⁰.

C. Trendinformationen, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage sowie der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten

1. Trendinformationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2021 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

2. Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage

Es ist seit dem 31. Dezember 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group gekommen.

3. Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage

Es ist seit dem 31. Dezember 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanz- und Ertragslage der HVB Group gekommen.

⁷ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

⁸ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

⁹ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2020).

¹⁰ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2020).

4. **Wesentliche Verschlechterung der Aussichten**

Es ist seit dem 31. Dezember 2020, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2020), zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der EMITTENTIN gekommen.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Muster der Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter diesem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [•]

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]¹¹

(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen

vom 22. April 2021

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen (der "BASISPROSPEKT") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereit-

¹¹ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

stellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 22. April 2021, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 22. April 2022 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 22. April 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:]

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 22. April 2021 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom [28. April 2017] [27. April 2018] [24. April 2019] [23. April 2020] zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]¹²

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Fix Rate [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] [Floor] [Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Dual] [Floor] [Cap] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapier]

¹² Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[[TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] [Floor] [Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Floor] [Cap] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[Nullkupon [Dual Currency] Wertpapier]

Rendite:

[Nicht anwendbar. Die Rendite der Wertpapiere kann zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht berechnet werden.]

[Die Rendite der Wertpapiere wurde nach der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] berechnet und beträgt *[Rendite einfügen]*. Die Rendite der Wertpapiere wurde am [Emissionstag] *[Tag einfügen]* auf Basis des Emissionspreises berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem *[Datum einfügen]* (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem *[Datum einfügen]* (der "TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]]¹³

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]¹⁴

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Emissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere:

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

¹³ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

¹⁴ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:]

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:]

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]¹⁵

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]¹⁶

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) be-

¹⁵ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

¹⁶ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

stimmt] *[Andere Methode der Preisermittlung einfügen].*¹⁷

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE [wird] [werden] nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter *[Internetseite einfügen]*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]¹⁸

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen]* [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:]

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]*

¹⁷ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

¹⁸ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:¹⁹

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] [Einzelheiten

¹⁹ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

einfügen] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*]].]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxem-

burg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]²⁰

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Dritten und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

²⁰ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit Nennbetrag
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
Verwahrung / Clearing System:	[Clearstream Banking AG] [andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**X. Muster der Endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diesen Basisprospekt ein-
bezogen werden**

**X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS
IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT auf den Seiten 267 bis 276 enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Es ist folglich ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 298 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XII. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

XIII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

1. [REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020](#)¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Risikofaktoren		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 14
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 14
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 14
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 14
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 14
Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 280
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 280
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12	S. 280
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13	S. 280
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15	S. 280
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 280
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 280

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Hauptaktionäre	S. 17	S. 280
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18 bis 21	S. 280
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21	S. 280

2. [Geschäftsbericht HVB Group 2019²](#):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 280
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 280
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 280
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 280
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 280
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 280
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 280

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt
einbezogene Informationen**

3. Geschäftsbericht HVB Group 2020²:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 280
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 280
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 280
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 280
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 250	S. 280
- Erklärung des Vorstands	S. 251	S. 280
- Bestätigungsvermerk	S. 252 bis 259	S. 280

4. Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2020²:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 76 bis 77	S. 280
- Bilanz	S. 78 bis 83	S. 280
- Anhang	S. 84 bis 141	S. 280
- Erklärung des Vorstands	S. 142	S. 280
- Bestätigungsvermerk	S. 143 bis 150	S. 280

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt
einbezogene Informationen**

5. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen³](#):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 104 bis 121	S. 70 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 122 bis 253	S. 129 ff.

6. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁴](#):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 111 bis 128	S. 70 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 129 bis 261	S. 129 ff.

7. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁵](#):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 109 bis 126	S. 70 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 127 bis 265	S. 129 ff.

XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

8. [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen](#)⁶:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 65 bis 121	S. 70 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 123 bis 262	S. 129 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 267 bis 276	S. 294

¹ Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

² Das Dokument wurde von der EMITTENTIN unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.

**XIV. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

XIV. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieses BASISPROSPEKTS handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB51G4	---	---	---

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.